

# BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

## Nr.:034/2023

Federführendes Amt: Amt für Stadt- und Verkehrsplanung

## Stadtrat

Verfasser: Herr Zagrodnik

Datum:23.05.2023

### Gegenstand der Vorlage:

2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung der Stadt Wernigerode hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

1. Gemäß der Stadtratsbeschlüsse 033/2022 und 033/03/2022 vom 12.05.2022 wird die Altstadtsatzung i. d. F. vom 28.07.2001 in § 8 Abs. 4 abgeändert und deren vorliegender Vorentwurf i. d. F. vom 22.05.2023 gebilligt.
2. Der Vorentwurf i. d. F. vom 22.05.2023 wird gemäß § 85 Abs. 3 BauO LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB (30-tägige Auslegung) frühzeitig öffentlich ausgelegt.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wird gemäß § 85 Abs. 3 BauO LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf gegeben.

### Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
05.06.2023 Bau- und Umweltausschuss				
22.06.2023 Stadtrat Wernigerode				

### Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

### Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

keine finanziellen Auswirkungen EUR  
 Gesamteinnahmen\* in Höhe von: EUR  
 Gesamtausgaben\* in Höhe von: EUR

\*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung

keine  einmalige  Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v. EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

### **Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:**

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Ökologische Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen	X		
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern	X		
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren	X		
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „x“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten	X		

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Soziale Zukunftsfähigkeit</b>			
S1. Gesundes Leben ermöglichen	X		
S2. Bildung ganzheitlich leben		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Kulturelle Zukunftsfähigkeit</b>			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen			X
K2. Werte reflektieren und vermitteln			X
K3. Vielfalt leben		X	
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln	X		
K5. Kunst und Kultur wertschätzen			X

### **Begründung:**

(Auszug aus der Begründung 033/2022)

Mit Beschlüssen wie „Werbeanlagensatzung“ und „Altstadtsatzung“ hat der Stadtrat Wernigerode in den frühen 90er Jahren wirksame örtliche Bauvorschriften als Gestaltungssatzungen erlassen.

So konnte die Wernigeröder Altstadt als Flächendenkmal in seiner gewachsenen Struktur erhalten, das Stadtbild bewahrt und vor ungewollten Entwicklungen geschützt werden.

Seit 1995 ist die Stadt Wernigerode durch Ratsbeschluss Mitglied im „Klimabündnis“.

Spätestens seit 2010 wird in den zuständigen Gremien des Stadtrates über eine grundsätzliche Zulässigkeit von Solartechnik in der Altstadt debattiert.

Im August 2019 wurde nach der Beratung im Bau- und Umweltausschuss eine Novellierung der Altstadtsatzung auf den Weg gebracht.

Mit seinen Beschlüssen

DS 096/2014 „Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Wernigerode“ vom 04.12.2014,

DS 019/2020 „Resolution zum Klimanotstand“ vom 02.07.2020,

DS 078/2021 „Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2021 ff der Stadt Wernigerode“ vom 30.09.2021,  
hat sich die Stadt Wernigerode dazu verpflichtet klimaschädliche Emissionen zu reduzieren und  
klimaschutzfördernde Projekte auszubauen. Dazu muss auch der Einsatz fossiler Energieträger  
reduziert, der Ersatz durch Erneuerbare Energien forciert werden.

Kramer

Stellvertretender Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Vorentwurf 2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung i. d. F. vom 22.05.2023